

Änderung der Widderstraße zur Einbahnstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01561 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14522

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01561

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 15.10.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 07.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01561 beschlossen. Diese sieht die Änderung der Widderstraße in eine Einbahnstraße in Richtung Richard-Strauss-Straße vor. Damit soll das immer wieder praktizierte Linksabbiegen in die Widderstraße von Kraftfahrzeugen, die aus dem Richard-Strauss-Tunnel kommen, sowie der damit im Zusammenhang stehende riskante Fahrspurwechsel unterbunden werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Widderstraße ist eine 6 m breite Wohnstraße in einer Tempo 30-Zone. Sie ist geprägt von kleinteiliger, niedriger Bebauung überwiegend zum Zwecke des Wohnens. Es wird auf der Südseite längs am Fahrbahnrand geparkt. Die Nordseite ist mit einem absoluten Haltverbot und dem Zeitzusatz „Mo-Fr 7-18 Uhr“ versehen. Die Straße mündet östlich in die Richard-Strauss-Straße. Von dieser Einmündung befindet sich südlich in ca. 15 m Entfernung die Ausfahrt aus dem Richard-Strauss-Tunnel in Fahrtrichtung Norden zur Denninger Straße. Die bauliche Trennung zwischen der Richard-Strauss-Straße und dieser Tunnelausfahrt endet dort und der Fahrverkehr wird gemeinsam auf der Richard-Strauss-Straße geführt.

Das Linksabbiegen in die Widderstraße ist für die Tunnelausfahrenden bereits heutzutage mittels Fahrbahnmarkierung (durchgezogene Linie zwischen den Fahrspuren) verboten. Es

existiert auch ein Verkehrszeichen „Geradeaus“, das allerdings – suboptimal platziert – links von der Tunnelausfahrt am Ende der baulichen Trennung aufgestellt war.

Die Polizeiinspektion 22 teilte auf Nachfrage mit, dass die dortige Situation (verbotenes Linksabbiegen der Tunnelausfahrenden über mehrere Fahrspuren) bekannt ist und regelmäßig überwacht wird. Es wurde angegeben, dass an der Örtlichkeit in den letzten drei Jahren insgesamt sieben Verkehrsunfälle polizeilich registriert wurden.

Aus polizeilicher Sicht sei die Verkehrsführung und -regelung aber klar und eindeutig. Es wird vermutet, dass Fahrzeugführer*innen hier bewusst das Abbiegeverbot ignorieren, um direkt in die Widderstraße bzw. das dortige Wohngebiet einfahren zu können, um sich den Umweg zu ersparen.

Auf Grund der Unfallsituation sah das Mobilitätsreferat Maßnahmen zur Gefahrenabwehr als erforderlich an. Demnach waren Verbesserungen an der Positionierung der Verkehrszeichen sowie der Fahrbahnmarkierung vonnöten, um eine bessere Verständlichkeit der Verkehrssituation zu generieren.

Die von der Bürgerversammlung beschlossene Empfehlung, eine Einbahnregelung in der Widderstraße einzuführen, um das rechtswidrige Linksabbiegen zu unterbinden, kommt aus Gründen der (Un-)Verhältnismäßigkeit jedoch nicht in Betracht. In der Widderstraße selbst besteht nämlich kein Problem mit einer unzumutbaren Verkehrsbelastung oder einer erheblichen Gefährdungssituation bei Begegnungsverkehr.

Um dem Grundanliegen des verbotenen Abbiegens in die Widderstraße adäquat entgegenzuwirken, genügte es (wie oben ausgeführt), Verbesserungen an der Positionierung der Verkehrszeichen sowie der Fahrbahnmarkierung vorzunehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01561 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.11.2023 kann nach Maßgabe der Ausführungen dem Grunde nach entsprochen werden (Treffen von geeigneten Maßnahmen der Verbesserung der Verkehrssituation).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung einer Einbahnregelung in der Widderstraße wäre ein unverhältnismäßiges Mittel, um ein rechtswidriges Linksabbiegen der Tunnelausfahrenden zu verhindern. Sie würde insbesondere Anwohner, die aktuell regulär die Widderstraße im Zweirichtungsverkehr befahren, zu unnötigen Umfahrungen zwingen. Um die verkehrliche Situation des verbotenen Linksabbiegens zukünftig besser zum Ausdruck zu bringen, wurde jedoch die bestehende Verkehrszeichenbeschilderung und Straßenmarkierung optimiert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01561 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 07.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen